

Bemerkungen.

In neuerer Zeit findet eine ziemlich lebhaft e Einfuhr sog. ungarischer Schweine statt, und es ist durch solche Thiere die Maul- und Klauenseuche bereits an mehreren Orten eingeschleppt worden. Mehrere Herden solcher Schweine, bei welchen die Seuche bei ihrer Ankunft schon ausgebrochen war, mußten an der Grenze zurückgewiesen werden. Nach den Erfahrungen früherer Jahre ist demnach die Gefahr einer neuen Ausbreitung der Krankheit durch diese aus dem fernen Osten (Serbien, Ungarn etc.) kommenden Thiere ziemlich groß. Die Regierungen der deutschen Grenzkantone werden daher eingeladen, mit äußerster Strenge darüber zu wachen, daß auf den Einfuhrstationen und an den Orten, wo die Ausladung der Thiere stattfindet, die thierärztliche Kontrolle gehandhabt und beim Auftreten einer seuchenartigen Krankheit den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren werde. Sollte sich indessen die Gefahr vermehren, so wird das Departement ohne Verzug die geeignet scheinenden Sicherheitsmaßregeln treffen.

In Bezug auf andere Thierkrankheiten sind folgende Fälle zu verzeichnen :

Kanton.	Roz.	Milzbrand.	Hundswuth.
Zürich . . .	1	—	—
Bern . . .	—	4	4
Luzern . . .	1	—	1
Nidwalden . .	1	—	—
	3	4	5

Mit Rücksicht auf den Umstand, wonach in den Gesundheitsverhältnissen des Viehes in Oberitalien eine wesentliche Besserung eingetreten ist und demzufolge die Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche als beseitigt erklärt wird, hat der Bundesrath durch Schlußnahme vom 5. März das unterm 9. Oktober 1877 erlassene Verbot gegen die Vieheinfuhr aus Italien aufgehoben.

In Oesterreich haben neue Ausbrüche der Rinderpest seit Ende Januar nicht stattgefunden. Die Seuche kommt dermalen in

Galizien in einer Ortschaft, in der Bukowina im Ganzen noch in 16 Ortschaften vor. In Anbetracht der großen Entfernung dieser Seuchenherde, sowie des Umstandes, daß Vorarlberg und Tirol, mit welchen die Schweiz einen lebhaften Viehverkehr unterhält, dormalen gänzlich seuchenfrei sind, hat der Bundesrath unterm 8. dies die Viehsperre gegen Oesterreich ebenfalls als aufgehoben erklärt.

Notiz an die kantonalen Sanitätsbehörden.
Im Interesse einer schnellern Veröffentlichung des Seuchenstandes muß das unterzeichnete Departement wünschen, daß ihm die sachbezüglichen Berichte von den Kantonen vorschriftsgemäß pünktlich auf den ersten Tag jeden Monats erstattet werden.

Bern, den 8. März 1878.

Eidg. Departement des Innern.



Bemerkungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1878
Date	
Data	
Seite	349-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.